OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601656/2/Bi/CG

Datum:
Linz, 25. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn J P, vertreten durch Herrn RA Mag. G T, vom 25. November 2016 gegen das Straferkenntnis der BH Linz-Land vom 25. Oktober 2016, VerkR96-8139-2016, wegen Übertretung der StVO 1960

zu Recht e r k a n n t:

I.
Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde abgewiesen und das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis vollinhaltlich bestätigt.

II.
Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer den Betrag von 60 Euro als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren zu leisten.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Abs.4 VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs.6 Z1 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 84 Abs. 2 iVm 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe von 300 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 138 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs.1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 30 Euro auferlegt. Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als gemäß § 9 VStG zur Außenvertretung berufenes Organ der Fa. G C GmbH, zu verantworten, dass außerhalb eines Ortsgebietes eine Werbung (Ankündigung) angebracht worden sei, obwohl außerhalb von Ortsgebieten an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand die Anbringung von Werbungen (Ankündigungen) verboten sei. Es sei festgestellt worden, dass am 15. Februar 2016 um 12.20 Uhr im Gemeindegebiet von P, außerhalb des Ortsgebietes, im Nahbereich des sogen. „N“-Kreisverkehrs, L 1390/B 139, Rampe 1, auf dem Grundstück Nr. x, KG P, folgende Werbung/Ankündigung mittels eines Werbetransparentes angebracht gewesen sei: „G C Linz-Wegscheid S bis XXL G Mieten & Kaufen...“
Die Zustellung des Straferkenntnisses erfolgte laut Rückschein durch Hinterlegung mit Beginn der Abholfrist am 31. Oktober 2016.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art.130 Abs.1 Z1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art.131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG; der Bf hat ausdrücklich auf eine mündliche Verhandlung verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, zwar sei er als handelsrechtlicher Geschäftsführer für die Handlungen der GmbH verantwortlich, wobei richtig sei, dass zur angeführten Zeit am angeführten Ort ein Fahrzeuganhänger abgestellt gewesen sei, auf dem ein Transparent mit der angeführten Aufschrift angebracht gewesen sei. Ausdrücklich bestritten werde jedoch, dass es sich dabei um ein Werbetransparent gehandelt habe. Vielmehr sei die Fläche von der GmbH zum Abstellen von Fahrzeugen gepachtet worden und sei dann kurzfristig ein Anhänger dort abgestellt worden, auf dem sich ein derartiges Transparent befunden habe. Das Transparent hätte zur Baustelle in Wegscheid transportiert werden sollen und sei in der Folge auch dort aufgestellt worden. Es liege deshalb kein Verstoß gegen § 84 Abs. 2 StVO vor, weil auf dem Grundstück keine Werbung oder Ankündigung angebracht gewesen sei. Es habe sich um zulässige Innenwerbung gehandelt, zumal hier nicht die Werbung, sondern das Abstellen des Anhängers im Vordergrund gestanden sei.

Sollte vom LVwG ein – ausdrücklich bestrittener – Verstoß erblickt werden, sei die verhängte Strafe nicht tat- und schuldangemessen. Weder seine vermögensrechtliche Situation noch seine Unbescholtenheit seien berücksichtigt worden. Es handle sich um einen erstmaligen Verstoß, den der Geschäftsführer zu verantworten habe. Der Strafzweck, nämlich das Abhalten von einer Wiederholung, wäre auch mit einem Verweis oder einer geringeren Strafe erreicht worden. Die G C sei in der Zwischenzeit errichtet und alle Garagen verkauft oder vermietet worden, sodass die Wiederholungsgefahr entfalle. Beantragt wird die Einstellung des Verfahrens, in eventu der Ausspruch eines Verweises, in eventu Strafherabsetzung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in das von Straßenmeister L K, Straßenmeisterei Ansfelden, am 17. Februar 2016 angefertigte Foto eines Fahrzeuganhängers, der an der L 1390 K.straße bei km 9,510 bzw B138 K.straße beim „N“-Kreisverkehr (Umfahrung D) abgestellt war und auf dem ein Transparent mit der Aufschrift “G C Linz-Wegscheid S bis XXL G Mieten & Kaufen“ angebracht war.
Laut einem von F K und Mag. K H unterschriebenen Aktenvermerk vom 15. Februar 2016 fiel beiden an diesem Tag um 12.20 Uhr diese Ankündigung/Werbung anlässlich eines Außendienstes im Nahbereich des „N“-Kreisverkehrs auf.

Auf dem Foto des Straßenmeisters wird als Standort des Anhängers km 9,510 der L1390 K.straße angegeben. Das Foto zeigt den Anhänger auf einem Standort gegenüber dem x-Gebäude auf einem Parkplatz zwischen der L1390 und der L533 Flughafenstraße, dessen äußere Begrenzung in einer Entfernung von 65 m vom Kreisverkehr liegt, dh unbestritten innerhalb des 100 m-Bereichs.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 84 Abs. 2 StVO 1960 sind – mit Ausnahme der Regelung des Abs. 1 – außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand verboten. Dies gilt jedoch nicht für die Nutzung zu Werbezwecken gemäß § 82 Abs. 3 lit. f.

Der in Rede stehende Standort der Werbung befindet sich im Gemeindegebiet P außerhalb des Ortsgebietes im Bereich von weniger als 100 m vom Fahrbahnrand des Kreisverkehrs K.straße – F.straße – K.straße auf einem Parkplatz. Der dort abgestellte Anhänger wies ein Transparent mit der Werbung „G Linz-Wegscheid – S bis XXL G Mieten & Kaufen“ sowie einer E-Mail-Adresse und einem Foto mit einem eingeblendeten Preis auf und war für die Benützer der genannten Straßen leicht lesbar.

Zum Beschwerdevorbringen ist zu sagen, dass der dortige offensichtlich zu keinem bestimmten Gebäude gehörende Parkplatz laut Digitalem OÖ Raum-Informations-System „DORIS“ im Eigentum des Landes OÖ steht und an landwirtschaftliche Grundstücke anschließt. Von „Innenwerbung“ kann daher keine Rede sein (vgl VwGH 24.5.2013, 2009/02/0099; 20.12.2002, 2002/02/0134; uva).

Es entspricht einer allgemein geübten Praxis, dass die dem Gewerbe dienenden Transportfahrzeuge mit einer mehr oder minder auffälligen Beschriftung versehen sind, welche durchaus auch Werbezwecken dient. Die Bewilligungspflicht nach § 82 Abs. 1 StVO 1960 wird allerdings in solchen Fällen solange zu verneinen sein, als die Benützung des Fahrzeuges zu Zwecken des Straßenverkehrs im Vordergrund steht. Soll allerdings das Fahrzeug seiner Aufmachung nach vorwiegend der Werbung dienen, steht also diese Benützung der Straße im Vordergrund, so liegt ein Fall der Bewilligungspflicht nach § 82 Abs. 1 StVO 1960 vor. Die Beurteilung, ob der obige Tatbestand erfüllt ist, setzt somit Feststellungen über das Gesamterscheinungsbild des betreffenden Fahrzeuges und die mit seiner Benützung verbundenen Absichten voraus (vgl VwGH 29.9.1993, 93/02/0049; 13.6.1985, 85/02/0154).

Im ggst Fall handelte es sich nicht um eine auffälligere Aufschrift auf einem Kraftfahrzeug, sondern um einen an sich völlig unscheinbaren Anhänger mit einer auswechselbaren Plane, die schon vom äußeren Erscheinungsbild her ausschließlich der Werbung dient. Wenn der Bf selbst ausdrücklich erwähnt, es seien – wie offenkundig beabsichtigt – alle neu errichteten Garagen verkauft bzw vermietet, besteht kein Zweifel, dass das genau der Zweck des dortigen Standortes war. Allerdings bestand für die Werbung keine Bewilligung.

Damit steht fest, dass der Bf, der als handelsrechtlicher Geschäftsführer der genannten GmbH gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich die Verantwortung für die Einhaltung der für die GmbH maßgeblichen Bestimmungen trägt, den ihm zur Last gelegten Tatbestand erfüllt und, da ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht gelungen ist, sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs. 3 lit.a StVO 1960 bis 726 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe, reicht.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ kann nicht finden, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum im ggst Fall in irgendeiner Weise überschritten hätte. Die Strafe liegt im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, entspricht den Kriterien des § 19 VStG – der Schätzung der finanziellen Verhältnisse (3000 Euro netto monatlich, weder

Vermögen noch Sorgepflichten) wurde nicht entgegengetreten; erschwerend oder mildernd war wegen nicht getilgter Vormerkungen (2x § 20 StVO aus 2014, § 103 Abs. 2 KFG aus 2015, § 3 PolStG aus 2014) nichts – und die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen. Von der in der Beschwerde behaupteten Unbescholtenheit kann damit keine Rede sein.
Die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG liegen nicht vor, zumal von vorsätzlicher Begehung auszugehen ist.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs.1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs.2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision des Beschwerdeführers ist auf der Grundlage des § 25a Abs.4 VwGG nicht zulässig – gemäß dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs.6 Z1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache 1. eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und 2. im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs.4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde/der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger